



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 279 (Würdigung / *Acknowledgement*, 2008)

Eberhard Ruschenbusch

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische
Abteilung (ZRG RA) 125, 2008, 973–975**

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Nachruf

Key Words: obituary

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Eberhard Ruschenbusch
(6. 8. 1924–21. 1. 2007)

Kontrovers und polarisierend hat Eberhard Ruschenbusch die Diskussion um das Recht des archaischen und klassischen Athen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mitgeprägt. Hans Julius Wolff hatte den 1966 durch seine Dissertation international bekannt gewordenen Hamburger Schulmann zur griechischen Rechtsgeschichte geführt und war ihm zeitlebens freundschaftlich verbunden. Von seiner Ausbildung her war Ruschenbusch klassischer Philologe und Althistoriker. In der Alten

Geschichte lag sein Schwerpunkt, doch kann dieser hier nur ganz am Rande gewürdigt werden.

Ruschenbusch konnte sein Abitur wegen Kriegsdienst und Gefangenschaft erst 1947 ablegen. Er schloss das Studium der klassischen Fächer 1955 in Hamburg mit dem Staatsexamen ab und trat anschließend in den höheren Schuldienst der Hansestadt ein. Diesen nahm er bis zu seiner Ernennung zum Professor für Alte Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Sommer 1972 wahr. 1992 wurde er emeritiert. Außergewöhnlich war der Sprung des als konservativ etikettierten Gelehrten vom schlichten Lehrer an die Universität, ohne Habilitation.

Zu verdanken hatte Ruschenbusch die Karriere seiner Dissertation, in der er 1966 die Fragmente der solonischen Gesetze edierte¹⁾; 1968 folgte eine Monografie über die Geschichte des athenischen Strafrechts, die Wolff als vierten Band in seine Freiburger Reihe „Gräzistische Abhandlungen“ aufnahm²⁾. Eine Zahl von Aufsätzen zum Recht Athens begleitete diese Studien. Sie sind nun bequem in einem noch zu seinen Lebzeiten erschienenen Sammelband greifbar³⁾. Ein wesentlich umfangreicherer Band „Kleine Schriften zur Alten Geschichte“, betreut von seinem Frankfurter Kollegen Klaus Bringmann, ist in Vorbereitung. Als höchst originelle Monografie ist noch eine Schrift über Platons *Nomoi* zu erwähnen⁴⁾; der Charakterisierung der von Platon formulierten „Gesetze“ als „altgriechisches Gesetzbuch“ ist allerdings wohl kaum zu folgen⁵⁾.

Mit Fug und Recht werden die Gesetze Solons auch heute noch weitgehend nach den Nummern in Ruschenbusch zitiert. Da die Athener im 4. Jh. v. Chr. ihre gesamte Rechtsordnung auf Solon zurückführten, stellt die Auswahl der originalen solonischen Bestimmungen eine Herausforderung sowohl für Juristen als auch für Historiker dar. Ruschenbusch hat als Kriterium das „negative Strafrecht“ gewählt. Die archaische Polis habe nur den Entzug des Rechtsschutzes, nicht aber positiv verhängte Strafen an Geld, Leib oder Leben gekannt. Derartige Bestimmungen scheidet Ruschenbusch als nicht solonisch aus. Dieses globale Kriterium müsste natürlich im Detail für jede einzelne Bestimmung dargelegt werden, nicht überall ist es anwendbar. Bis zuletzt hat Ruschenbusch an einem Kommentar zu den „Fragmenten“ gearbeitet, der vor allem seine Auswahl erklären soll. Auch dieses Werk wird Bringmann zur Publikation bringen.

Ruschenbuschs klares, von juristischen Prinzipien geleitetes Denken drückt sich in einem knappen, manchmal apodiktischen Stil seiner schriftlichen Abhandlungen aus. Wer die – oft nicht näher ausgeführten – Prinzipien in Frage stellt, lehnt auch seine Ergebnisse als spekulativ ab. Methodisch steht er im Gegensatz zu neueren Strömun-

¹⁾ *SOLONOS NOMOI*, Die Fragmente des solonischen Gesetzwertes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Historia Einzelschriften 9), Wiesbaden 1966 (ND 1983).

²⁾ Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts (Gräzistische Abhandlungen 4), Köln–Graz 1968.

³⁾ Kleine Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte (Philippika, Marburger alttumskundliche Abhandlungen 10), Wiesbaden 2005. Anzeigt von G. Thür, SZ 124 (2007) 678f.

⁴⁾ Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und ins Deutsche übersetzt (Quellen und Forschungen zur antiken Welt), München 2001.

⁵⁾ S. die Anzeige von A. Kränzlein, SZ 120 (2003) 412f.

gen, die das Recht Athens induktiv und auf anthropologischer Grundlage erklären. Die Kontroverse spitzte sich auf dem „Symposion 1985“ zu, als Ruschenbusch provokant⁶⁾ das Buch David Cohens über Diebstahl⁷⁾ kritisierte. Dieser Streit hätte, auf Umwegen, beinahe die Finanzierung des Tagungsbandes verhindert.

Ganz anders ging Ruschenbusch in seinen auch für den Rechtshistoriker beachtenswerten historischen Forschungen vor. Mit nüchternem Sinn für die ökonomische Realität betrachtete er die griechische Polis aus dem Blickwinkel der vorindustriellen agrarischen Gesellschaft. Nicht in der Anthropologie, sondern in den Statistiken Griechenlands des 19. und frühen 20. Jahrhunderts suchte er die Parameter, um die Lebensverhältnisse der altgriechischen Polis zu erklären. Damit kann er als Vorläufer des groß angelegten Polis-Projekts von Herman Mogens Hansen gesehen werden, das allerdings seinen Spuren nicht folgt.

Eberhard Ruschenbusch wird, auch dank seiner Frankfurter Kollegen, in der Erforschung des altgriechischen Rechts noch lange für Diskussion sorgen.

Graz

Gerhard Thür

⁶⁾ Über die rechte Art, das Recht Athens zu studieren, in: Symposion 1985, hg. v. G. Thür, Köln-Wien 1989, 293–296 (auch in den o. Anm. 3 zitierten Kl. Schr. enthalten).

⁷⁾ D. Cohen, *Theft in Athenian Law*, München 1983.